



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Pflegeversicherung reformieren und häusliche Versorgung stärken

Aktuell seit 07.05.2026 09:36:46

### Angegeben von:

Bundesverband haushaltsnaher Dienstleistungs-Unternehmen e.V. (R004958) am 07.05.2026

### Beschreibung:

Das Eckpunktepapier der Bund-Länder-AG zur Pflegereform muss folgende Punkte berücksichtigen: 1. Prävention darf nicht auf Beratung verengt werden – alltagspraktische Entlastung muss als Prävention erhalten bleiben. 2. Ambulante Entlastungsdienste nach §45a SGBXI müssen als eigenständige, niedrigschwellig-professionelle Versorgungsstruktur erhalten bleiben. 3. Nachbarschaftshilfe soll gestärkt werden – aber auf einer missbrauchssicheren und qualitäts- gesicherten Grundlage. Die Reform der Pflegeversicherung kann nur dann wirksam sein, wenn sie niedrigschwellige professionelle Entlastungsdienste nach § 45a SGBXI, eine qualitätsgesicherte Nachbarschaftshilfe sowie die reale Nutzbarkeit von Entlastungsleistungen auch in Pflegegrad 1 realisiert.

### Betroffene Interessenbereiche (2)

---

Pflege [\[alle RV hierzu\]](#)

Pflegeversicherung [\[alle RV hierzu\]](#)

### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

SGB 11 [\[alle RV hierzu\]](#)

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. SG2605020002 (PDF - 4 Seiten)

### Adressatenkreis:

Versendet am 01.04.2026 an:

#### **Bundestag**

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Gremien [alle SG dorthin]